

# Satzung über die Nutzung der Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Artothekssatzung)

vom 10.11.2022

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

## § 1 Aufgabe

- (1) Die Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Artothek ist ein Forum für zeitgenössische, vorwiegend regionale Kunst und wurde als kunstvermittelnde Einrichtung geschaffen. Sie ist der zeitlich befristeten Ausleihe stadteigener Kunstwerke sowie der Durchführung künstlerischer Ausstellungen gewidmet.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Artothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 3. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Artothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Artothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Ausleihberechtigt sind gegen Vorlage des Artotheks- bzw. Büchereiausweises jegliche Privatpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Ausleihberechtigt sind außerdem juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.
- (3) Die Ausleihe kann für private und gewerbliche Nutzung erfolgen. Als gewerblich gilt die betriebliche Nutzung durch alle unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden sowie durch alle freiberuflich Tätigen.  
Bei betrieblicher Nutzung mit Publikumsverkehr sind die Entleiher verpflichtet, die Faltblätter der Artothek auszulegen.

## § 4 Ausleihausweis

- (1) Der Ausleihausweis ist zugleich Büchereiausweis für die Stadtbücherei. Nutzer können bei beiden Einrichtungen entleihen und müssen sowohl der Nutzungsordnung der Bücherei wie auch der Nutzungs- und Gebührensatzung der Artothek zustimmen. Für diese Zwecke wird ein Nutzerkonto für beide Einrichtungen angelegt.
- (2) Der Ausleihausweis wird auf schriftlichen Antrag kostenlos ausgestellt.  
Die Ausleihberechtigung nach § 3 Absätze 1 und 2 muss von der antragstellenden Person mit dem Personalausweis oder einem Reisepass nachgewiesen werden.  
Die antragstellende Person und ggf. die gesetzlichen Vertreter müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Artothek (und der Stadtbücherei) verpflichten.  
Änderungen sind jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.
- (3) Der Ausleihausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Artothek (Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm).
- (4) Der Verlust des Ausleihausweises ist der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Ausleihausweis entsteht.
- (5) Die Artothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Der Ausleihausweis gilt bis zu dessen Rückgabe an die Artothek.
- (7) Geht der Ausleihausweis verloren, kann gegen Kostenerstattung ein neuer Ausweis erstellt werden.

## **§ 5 Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Die Artothek kann hinsichtlich der Ausleihe von Kunstwerken nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (2) Die Ausleihe von Kunstwerken ist nur gegen Vorlage des Ausleihausweis möglich.
- (3) Solange eine nutzende Person mit der Rückgabe der Kunstwerke im Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden grundsätzlich keine weiteren Kunstwerke ausgeliehen.
- (4) Die Nutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

## **§ 6 Leihfristen**

- (1) Die Leihfrist beträgt drei Monate. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist um weitere drei Monate (auch telefonisch oder per E-Mail) verlängert werden.
- (2) Die Artothek ist berechtigt, die Rückgabe von Kunstwerken kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Entlehene Kunstgegenstände können vorgemerkt (reserviert) werden.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

Die Artothek hat jeden ersten Donnerstag im Monat geöffnet. Änderungen werden auf der Homepage der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ([pfaffenhofen.de](http://pfaffenhofen.de)) bekannt gegeben.

## **§ 8 Ausleihe der Kunstwerke, Nutzerpflichten**

- (1) Die Ausleihe der Kunstwerke erfolgt aus einem in der Artothek oder online einsehbaren Fundus. Die Verwendung der Leihgaben ist nur in den beim Nutzerkonto hinterlegten Wohn- und Geschäftsräumen der Nutzer zulässig.  
Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten in den Räumen der Artothek.
- (2) Die Kunstwerke werden vom Artothekpersonal an die jeweiligen Nutzer ausgegeben. Vor jeder Ausleihe sind die Kunstwerke von den Entleihern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.  
Ab Verbuchung und Übergabe der Kunstwerke sind die Entleiher bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Kunstwerke verantwortlich.  
Die Kunstwerke sind in der Verpackung zurück zu geben, in der sie übergeben worden sind.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, die Kunstwerke sorgfältig zu behandeln sowie sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie müssen sicher aufgehängt werden und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Beschädigungen dürfen nicht selbstständig behoben werden.  
Es ist nicht erlaubt, Bilderrahmen zu öffnen, auch dürfen von den Kunstwerken keine Kopien oder Fotografien erstellt werden. Die Leihgaben dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Kunstwerkes müssen die Nutzer die Artothek sofort in Kenntnis setzen. Die Nutzer haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Kunstwerke sowie für sonstige von bei der Nutzung verursachte Schäden. Das Eigentum der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm bleibt unberührt. Als Grundlage für die Schadenshöhe dient der Anschaffungswert bzw. in Einzelfällen der Verkehrswert des Exponats.
- (5) Bei Ablauf der Leihfrist müssen die Kunstwerke unaufgefordert an die Artothek zurückgebracht werden. Eine unverschuldete Leihfristüberschreitung muss dem Artothekpersonal mitgeteilt werden.
- (6) Werden die ausgeliehenen Kunstwerke nicht fristgerecht zurückgegeben, ist die Artothek nach erfolgloser Mahnung berechtigt Mahnkosten einzufordern.

## **§ 9 Haftung**

Die Artothek haftet für bei der Nutzung der Artothek und deren Kunstwerken entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Artothek beruhen.

## **§ 11 Gebühren**

Gebühren, die sich aus der Nutzung der Artothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm“ geregelt.

## **§ 12 Nutzungsausschluss**

Personen, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen. Der Ausleihausweis wird eingezogen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.11.2022  
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker  
1. Bürgermeister